



# AMTSBLATT

## für die Stadt Velen

Nummer/Jahrgang: 06/2024

Velen, 19.04.2024

Inhalt:

Seite:

- |  |    |
|--|----|
| 1. Ratssitzung am 29.04.2024   | 29 |
| 2. Bekanntmachung zur Lärmaktionsplanung nach EU-Richtlinien für die Stadt Velen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Phase 2                                     | 31 |
| 3. Wahlbekanntmachung  | 32 |
| 4. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024 | 34 |

Herausgeber:

Stadt Velen

- Die Bürgermeisterin -

Das Amtsblatt hängt in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern Velen und Ramsdorf aus. Daneben steht es auf der Internetseite [www.velen.de](http://www.velen.de) zur Verfügung.

## 1. Ratssitzung am 29.04.2024

**STADT VELEN**  
**Die Bürgermeisterin**

18. April 2024

Am Montag, dem 29.04.2024, findet um 17:30 Uhr im Burgsaal Ramsdorf eine Sitzung **des Rates** der Stadt Velen statt.

### **T a g e s o r d n u n g**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragestunde  
SV 44/2024
3. Berichtspflicht über Erträge und Aufwendungen sowie über Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden anlässlich des Krieges in der Ukraine -  
KommunalhaushaltsVO UA - vom 11.04.2022  
SV 29/2024
4. Förderprogramm "Jung kauft alt - Junge Leute kaufen alte Häuser"  
Programmende zum 30.06.2024  
SV 30/2024
5. Fachdienst Stadtentwicklung/Infrastruktur/Umwelt  
Projekt-/Maßnahmenübersicht für 2024  
SV 31/2024
6. Mitteilungen und Anregungen

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

7. Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls der letzten Sitzung
8. Ortskernsanierung Ramsdorf  
- Planungsleistungen gemäß Leistungsphasen 4-9 HOAI  
- Auftragsvergabe  
SV 45/2024
9. Antrag auf Erwerb eines Grundstücks im Gewerbegebiet "Jägersdyk"  
SV 36/2024
10. Antrag auf Erwerb eines Grundstücks im Gewerbegebiet "Jägersdyk"  
SV 35/2024
11. Antrag auf Erwerb eines Grundstücks im Gewerbegebiet "Jägersdyk"  
SV 33/2024

12. Grundstücksangelegenheit  
SV 28/2024
13. Antrag auf Verlängerung einer Bauverpflichtung  
SV 34/2024
14. Personalangelegenheiten  
SV 41/2024
15. Abwasserbeseitigungskonzept  
- Havariekonzept Pumpwerk 1 -  
Erd- und Aufbrucharbeiten  
Außerplanmäßige Ausgabe  
Auftragsvergabe  
SV 39/2024
16. Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Velen  
SV 23/2024
17. Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Oberverwaltungs-  
und das Verwaltungsgericht in Münster  
SV 42/2024
18. Übertragung der Trianel GmbH-Anteile von den Stadtwerken Borken/Westf.  
GmbH auf die Emergey GmbH  
SV 25/2024
19. Mitteilungen und Anregungen

Dagmar Jeske  
Bürgermeisterin

## 2. Bekanntmachung zur Lärmaktionsplanung nach EU-Richtlinien für die Stadt Velen

### Beteiligung der Öffentlichkeit in der Phase 2

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie die Städte und Gemeinden des Landes NRW in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen. Das Gebiet der Stadt Velen ist von der Lärmkartierung / Lärmaktionsplanung nur an den beiden Hauptverkehrsstraßen Bundesautobahn A 31 und Bundesstraße B 67 erfasst.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein kommunales Gesamtkonzept, das gegebenenfalls Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. Bei den in der Stadt Velen betroffenen Bereichen handelt es sich ausnahmslos um einen planungsrechtlichen Außenbereich.

Bei der Neuauaufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit sowie von jeweils zuständigen Behörden vorgesehen.

Die Stadt Velen bietet Ihnen die Möglichkeit der Beteiligung an der Lärmaktionsplanung. Die Beteiligung erfolgt in zwei Phasen. Grundlage für die erste Phase war die vom LANUV NRW erstellte aktuelle Lärmkartierung, die unter folgendem Link im Internet eingesehen werden kann:

<https://www.umgebungslaerm.nrw.de/laermkartierung>

In der jetzt geplanten 2. Phase der Beteiligung der Öffentlichkeit kann der von der Stadt Velen erstellte Entwurf des Lärmaktionsplans eingesehen werden. Dieser wird auch unter <https://www.velen.de> unter „Velen aktuell“ zur Einsicht bereitgestellt.

Grundsätzlich kann sich jede Person oder Einrichtung an der Lärmaktionsplanung beteiligen und im unten genannten Zeitraum Stellungnahmen zu den betroffenen Bereichen in der Stadt (z.B. schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift) abgeben.

Die Phase 2 der Beteiligung findet in der Zeit vom

**22. April bis zum 22. Mai 2024**

statt.

Da beide betroffene Straßen in der Baulast des Bundes liegen, können auch gegebenenfalls erforderliche Lärminderungsmaßnahmen nur über die zuständigen Behörden (Die Autobahn GmbH, Direktion Westfalen, Hamm, für die A 31 und Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Coesfeld, für die B 67) veranlasst werden.

Die Eingaben werden ausgewertet und gegebenenfalls im Lärmaktionsplan der Stadt Velen, soweit möglich und erforderlich, berücksichtigt.

Velen, 9. April 2024

Dagmar Jeske  
Bürgermeisterin

### 3. Wahlbekanntmachung

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

#### **Wahl zum Europäischen Parlament**

statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Velen ist in 6 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nummer	Lage des Wahlraums
1 - 3	Schule an der Paulusstraße, Paulusstraße 7-9, 46342 Velen-Ramsdorf
4 - 6	Andreasgrundschule, Ramsdorfer Straße 21, 46342 Velen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens in der Zeit vom 29. April 2024 bis zum 19. Mai 2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Stadt Velen werden sechs Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag, 09.06.2024, um 15.30 Uhr im Rathaus Velen, Ramsdorfer Str. 19, 46342 Velen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

#### **Jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt  
oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung am der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Velen, 09. April 2024

STADT VELEN  
Die Bürgermeisterin

Dagmar Jeske

#### 4. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Velen wird in der Zeit vom **20. bis 24. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag – Freitag*	von 8.00 bis 13.00 Uhr
Montag – Dienstag	von 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 bis 18.00 Uhr

\* Das Bürgerbüro Ramsdorf ist mittwochs ganztägig geschlossen.

in den Bürgerbüros der Rathäuser in Velen, Ramsdorfer Straße 19 sowie in Ramsdorf, Burgplatz 6, (beide barrierefrei) für alle Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß des § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **24. Mai 2024** bis **12.30 Uhr** bei der STADT VELEN, Rathaus Ramsdorf, Zimmer 9, Burgplatz 6, 46342 Velen-Ramsdorf, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

---

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Borken

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises  
oder  
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **19. Mai 2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **24. Mai 2024** versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07. Juni 2024, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Velen, 09. April 2024

STADT VELEN  
Die Bürgermeisterin

Dagmar Jeske